

Wichtige Hinweise zur Teilnahmepflicht am Unterricht und zu Entschuldigungen

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Unterricht ist ein wesentlicher Bestandteil des schulischen Erfolgs. In letzter Zeit stellen wir jedoch vermehrt fest, dass viele Schüler*innen dem Unterricht fernbleiben, wobei die Fehlzeiten in der Regel entschuldigt sind. Dennoch gibt es auch für Entschuldigungen klare Vorgaben, die wir im Folgenden noch einmal zusammenfassen möchten.

1. Schulpflicht und Teilnahmepflicht (§1 Schulbesuchsverordnung BW)

Gemäß §1 Satz 1 der Schulbesuchsverordnung sind alle Schüler*innen verpflichtet, den Unterricht und alle verbindlichen Schulveranstaltungen **regelmäßig und ordnungsgemäß** zu besuchen. Die Teilnahme am Unterricht ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch entscheidend für den individuellen Lernerfolg.

2. Fehlzeiten nur aus zwingenden Gründen – Entschuldigungspflicht (§2 Schulbesuchsverordnung BW)

Fehlzeiten sind nur aus **zwingenden Gründen** (z. B. Krankheit) zulässig. In diesem Fall gilt eine Entschuldigungspflicht, die wie folgt geregelt ist:

- Die Schule muss unverzüglich über das Fehlen und die voraussichtliche Dauer informiert werden (z.B. über WebUntis oder das Sekretariat).
- Die Entschuldigung muss spätestens am dritten Tag nach Rückkehr schriftlich inklusive eines konkreten Grundes und Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person nachgereicht werden.
- In begründeten Fällen kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

3. Entlassung während des Schulvormittags

Sollte ein*e Schüler*in während des Schultages krank werden und die Schule verlassen müssen, ist dies nur nach **persönlicher Abmeldung im Sekretariat** möglich. Dort wird ein entsprechendes **Entschuldigungsformular** ausgehändigt, das ordnungsgemäß ausgefüllt nach Rückkehr (siehe oben) wieder in der Schule (bei der/dem Klassenlehrer*in bzw. Tutor*in) abgegeben werden muss.

4. Entschuldigungspflicht durch die Eltern – auch bei volljährigen Schüler*innen

Da der Schulvertrag zwischen den Eltern und der Schule geschlossen wurde, müssen auch bei volljährigen Schüler*innen die Erziehungsberechtigten die Entschuldigungen unterschreiben. Dies stellt sicher, dass die Eltern über Fehlzeiten informiert sind und gemeinsam mit der Schule auf eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht hinwirken. Vorunterschriebene Entschuldigungsformulare werden nicht akzeptiert.



5. Verwendung der offiziellen Entschuldigungsformulare

Um die Entschuldigungen einheitlich und nachvollziehbar zu dokumentieren, dürfen in der **Eingangsklasse und Kursstufe ausschließlich** die **von der Schule bereitgestellten Entschuldigungsformulare** verwendet werden. Diese sind entweder im Sekretariat erhältlich oder auf der Schul-Website abrufbar.

6. Besondere Regelungen für die Kursstufe bei Klausuren, GFS und anderen Leistungsfeststellungen

Für die **Kursstufe** gelten zusätzliche Regeln, insbesondere bei Fehlzeiten während Klausuren, GFS oder anderen Leistungsfeststellungen:

- Eine **telefonische Krankmeldung im Sekretariat** ist für die Kursstufe **vor der ersten Unterrichtsstunde** zwingend erforderlich.
- Es muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden.
- Zudem muss der/die Schüler*in selbstständig Kontakt mit der/dem jeweiligen Fachlehrer*in aufnehmen, um einen Nachschreibtermin zu vereinbaren.
- **Unentschuldigtes Fehlen** bei Klausuren, GFS oder anderen Leistungsfeststellungen führt zu einer Bewertung mit „0 Punkten“ (Note 6).

Die detaillierten Bestimmungen sind dem Entschuldigungsformular zu entnehmen.

Wir bitten Sie herzlich um Ihre Unterstützung, damit wir gemeinsam sicherstellen können, dass die Schüler*innen regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß

Erdmuthe Terno
Pädagogische Gesamtleiterin